



Die Werbewirtschaft

**Kernaussagen aus dem Rechtsgutachten zur
Verfassungsmäßigkeit des geplanten Kinder-
Lebensmittel-Werbegesetzes**

1. „Der Referentenentwurf ist ein Dambruch: Erstmals soll ein auch an Erwachsene adressiertes Werbeverbot implementiert werden - für Produkte, deren Herstellung und Vertrieb in keiner Weise verboten ist und die als solche auch nicht gesundheits- oder lebensgefährdend sind. In vergleichbarer Weise könnte in Zukunft beispielsweise auch Werbung für Flugreisen, für bestimmte Sportarten oder für Autos mit Verbrennermotoren verboten werden.“
2. „Das geplante Verbotsgesetz sieht massive Einschränkungen der besonders geschützten Kommunikationsfreiheiten und der Wirtschaftsfreiheiten vor. Im Bereich der Gefahrenabwehr sind solche intensiven Eingriffe nur auf Basis einer belastbaren und evidenzbasierten Gefahrenprognose möglich. Solange das BMEL keine belastbaren und nachvollziehbaren Anhaltspunkte liefert, dass Werbeverbote tatsächlich zu weniger Übergewicht bei Kinder führen, ist ein derart massiver Eingriff auf dem Boden unserer Verfassung nicht möglich. Entsprechendes folgt aus dem Europarecht.“

3. „Statt einer evidenzbasierten Gefahrenprognose handelt es sich hier um eine reine Gefahrenvermutung ‚ins Blaue hinein‘. Auf Basis einer bloß gefühlten und bislang nicht belegten Gefahr derart weitreichende Freiheitsbeschränkungen vorzunehmen, ist - soweit ersichtlich – beispielslos.“

4. „Die massiven Eingriffe in die Kommunikations- und Wirtschaftsfreiheit sind nur dann verhältnismäßig, wenn keine mildereren, gleich oder besser geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, um Übergewicht bei Kindern zu verhindern. Es liegen aber andere Maßnahmen auf der Hand, um die vielfältigen und wissenschaftlich belegten Ursachen für Übergewicht anzugehen, die ohne massive Eingriffe in Grundrechte Dritter auskommen.“

5. „Kinder verbringen heute ab dem frühen Alter einen Großteil des Tages in unmittelbar staatlich beherrschten Aktionsräumen – wie z.B. Kitas und Schulen. In diesen Räumen kann der Staat das Ernährungs- und Bewegungsverhalten der Kinder weitgehend gestalten und z.B. für ausgewogene Ernährung und ausreichende Sportmöglichkeiten sorgen. Erst wenn der Staat die Möglichkeiten innerhalb der eigenen Aktionsräume ausgeschöpft hat und feststellt, dass weiterer Handlungsbedarf besteht, darf er in die Freiheiten Dritter eingreifen. Der Gesetzentwurf blendet außerdem die Schutz- und Förderfunktion der Eltern komplett aus.“

Prof. Dr. iur. Martin Burgi ist Universitätsprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität in München und am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umwelt- und Sozialrecht Forschungsstelle für Vergaberecht und Verwaltungskooperationen tätig.